



Sinn und Zweck

Ausbildungszuschüsse (nachfolgend AZ genannt) sollen Versicherten, welche über 30 Jahre alt sind, das Nachholen einer Grundausbildung oder die Anpassung ihrer schon erworbenen Ausbildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ermöglichen. Die mit AZ unterstützte **Berufslehre** muss mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einem gleichwertigen kantonalen Zeugnis abgeschlossen werden.

Wer kann Ausbildungszuschüsse beanspruchen?

Folgende Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein:

- Versicherte, welche arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind
- Versicherte, welche genügend Beitragszeit haben oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind
- Versicherte, welche zu Beginn der Ausbildung das 30. Altersjahr zurückgelegt haben
- Versicherte ohne abgeschlossene Berufsausbildung oder solche, die erhebliche Schwierigkeiten haben, in ihrem erlernten Beruf eine Anstellung zu finden

Die Berufsausbildung gilt nicht als abgeschlossen, wenn sie nach den Prüfungen nicht offiziell durch die zuständige Amtsstelle in Form eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, Diploms oder eines anderen, gleichwertigen Dokumentes anerkannt wurde.

Achtung: Nicht anspruchsberechtigt sind Versicherte, welche über ein Diplom einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen. Dies gilt auch für Versicherte, welche bereits eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer dieser Ausbildungsstätten absolviert haben, jedoch ohne Abschluss.

Anspruchsvoraussetzungen

- Zwischen dem Versicherten und dem Arbeitgeber muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden.
- Bei den Ausbildungen, die der Zuständigkeit des Kantons obliegen (Berufe im Bereich des Gesundheitswesens, der Erziehung, der Berufsbildung etc.), muss der Lehrvertrag in angemessener Weise den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- Im Lehrvertrag muss der Bruttobetrag aufgeführt sein, welchen der Versicherte erhalten wird, d.h. das durch den Lehrmeister entrichtete Bruttogehalt sowie der Bruttobetrag der beantragten AZ.
- Die Ausbildung muss mit einer offiziellen Prüfung, normalerweise der „Lehrabschlussprüfung“, abgeschlossen werden. Bei erfolgreich bestandener Abschlussprüfung muss ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis abgegeben werden.
- Die Ausbildung muss den Fähigkeiten des Versicherten entsprechen. Wenn sich Zweifel bezüglich der Eignung des Versicherten ergeben, ist eine zusätzliche Abklärung durch die Berufsberatungsstelle erforderlich.
- Die Ausbildung muss in einem Beruf absolviert werden, in der es reelle Beschäftigungsmöglichkeiten gibt.

Höhe der Ausbildungszuschüsse

Der Arbeitgeber (Lehrmeister) muss dem Arbeitnehmer (Versicherten) mindestens einen für das letzte Lehrjahr orts- und branchenüblichen Lehrlingslohn entrichten. Bei der Festlegung der Höhe dieses Lohnes ist die Erfahrung des Versicherten unbedingt zu berücksichtigen. Die AZ entsprechen der Differenz zwischen einem festzulegenden monatlichen Betrag von höchstens Fr. 3500.- und dem im Lehrvertrag festgelegten Bruttolohn. Allfällige kantonale oder private Stipendien werden vom AZ-Betrag in Abzug gebracht, sofern sie nicht zur Deckung der Familienunterhaltskosten dienen.

Zur Berechnung des festzulegenden, maximalen monatlichen Betrages von Fr. 3500.- bezieht sich die zuständige Amtsstelle auf denjenigen Lohn, den der Versicherte direkt nach seiner Ausbildung erwarten kann. Übersteigt dieser Betrag den oben erwähnten Grenzbetrag, so gilt der Grenzbetrag.

Es ist Sache des Arbeitgebers, den Arbeitgeberanteil der Sozialabzüge auf dem Brutto-Lehrlingslohn sowie auf dem Bruttobetrag der AZ zu entrichten. Einzig der Anteil des Arbeitnehmers wird vom Brutto-Lehrlingslohn und vom Bruttobetrag der AZ abgezogen. Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer nach diesem Abzug den Nettolohn, inkl. den Nettobetrag der AZ. An einen eventuellen 13. Monatslohn werden durch die Arbeitslosenkassen keine AZ gewährt.

Dauer

AZ werden während der notwendigen Dauer der Ausbildung ausgerichtet, jedoch längstens für eine bis zu dreijährige Berufsausbildung. Im Falle eines Unterbruchs der Ausbildung ist die Ausrichtung der AZ ebenfalls einzustellen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die zuständige Amtsstelle über Ausbildungsunterbrüche zu informieren. Zu Unrecht ausbezahlte AZ müssen zurückbezahlt werden. Bei Fortsetzung der Ausbildung nach einem Unterbruch, können die AZ wieder ausgerichtet werden, unter Einhaltung der bisherigen verlängerten Rahmenfrist. Die Ausrichtung der AZ wird auch infolge Kündigung des Ausbildungsvertrages eingestellt.

Bedingungen für den Arbeitgeber

- Der Arbeitgeber muss befugt sein, Lehrlinge auszubilden.
- Der Arbeitgeber muss ein Lehrvertrag oder einen gleichwertigen Ausbildungsvertrag mit dem Versicherten abschliessen.
- Der Arbeitgeber muss die vom Lohn und AZ-Beitrag in Abzug gebrachten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmerbeiträge) abrechnen.
- Der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungen, auch der auf den AZ-Betrag, wird vom Arbeitgeber bezahlt.
- Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass der Versicherte gegen Lohnausfall (inkl. AZ-Beitrag) infolge Krankheit versichert ist (Taggeldversicherung).
- Der Arbeitslosenkasse ist monatlich eine AM-Bescheinigung sowie eine Kopie der Lohnabrechnung zuzustellen.
- Ende jedes Ausbildungsjahres ist der zuständigen Amtsstelle ein Kurzbericht über den Ablauf der Massnahme zu senden und allfällige Änderungen betreffend Lohn mitzuteilen.
- Nach Abschluss der Ausbildung ist ein Schlussbericht, welcher vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnet ist, abzugeben, damit der Erfolg der Massnahme geprüft werden kann.

Rahmenfrist

Für die versicherte Person gilt die Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 1 und 2 AVIG. Mit Beginn der Ausbildung wird diese Rahmenfrist bis zum Abschluss der Ausbildung, für welche der Beitrag gewährt wurde, verlängert. Bei Abbruch oder Beendigung der Ausbildung wird die verlängerte Rahmenfrist auf Ende der nächsten Kontrollperiode aufgehoben.

Hinweis: Die Periode, während welcher der Versicherte AZ erhält, zählt als Beitragszeit im Sinne von Art. 13 Abs.1 AVIG. Der Versicherte Verdienst berechnet sich aufgrund des gesamthaft bezogenen Gehalts (d.h. Lehrlingslohn + AZ)

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihren zuständigen RAV Personalberater oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Grabenstrasse 9, 7000 Chur, Tel. 081 257 30 64 oder 63 / 65 / 66.

Schreibweise: Der Text wird in männlicher Form gehalten, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren. Es versteht sich von selbst, dass die Information sowohl Männer als auch Frauen betrifft.

Version April 2011, Änderungen vorbehalten.